

Entschuldigt: VBgmin. Mag.^a Renate *Brauner*, Bgm. Dr. Michael *Häupl* und GR. Peter *Florianschütz*.

Protokollführung: Anna *Kittinger*.

Berichterstatte: GRin. Katharina *Schinner*

(AZ 04186-2013/0001-GFW; GFW – MA 27 – 417358-2013) Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderatsausschuss wolle den Bericht „Aktuelle EU-Projekte des Europa Büros des Stadtschulrates“ zustimmend zur Kenntnis nehmen. (Einstimmig.)

Berichterstatte: GRin. Mag.^a Sybille *Straubinger*

(AZ 04184-2013/0001-GFW; GFW – MA 27 – 417358-2013) Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderatsausschuss wolle den Bericht der MD-EUI „Gute Regierungsführung in der Schwarzmeerregion“ zustimmend zur Kenntnis nehmen. (Einstimmig.)

✱

Verordnung des Gemeinderates, mit der die Verordnung des Gemeinderates über Grundsätze für die Festlegung und über die bezirkweise Aufteilung der durch die Organe der Bezirke verwalteten Haushaltsmittel (Bezirksmittelverordnung) geändert wird

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 86 Abs. 3 und 4 der Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. XX/2013, beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates vom 6. November 1997 über Grundsätze für die Festlegung und über die bezirkweise Aufteilung der durch die Organe der Bezirke verwalteten Haushaltsmittel (Bezirksmittelverordnung), ABl. der Stadt Wien Nr. 45/1997, zuletzt geändert durch die Verordnung ABl. der Stadt Wien Nr. 16/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. einem Betrag in Höhe von 97,7 vH des Aufkommens an Dienstgeberabgabe;“

2. § 2 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. 0,670 vH nach dem Ausmaß der Nutzflächen der Räumlichkeiten der Bezirksvorstellungen sowie der Nutzflächen der Festsäle in jenen Amtsgebäuden, in denen die Räumlichkeiten der Bezirksvorstellungen untergebracht sind;“

3. Im § 2 Abs. 2 Z 2 wird der Wert „8,357 vH“ durch „9,353 vH“ ersetzt.

4. Im § 2 Abs. 2 Z 4 wird der Wert „6,458 vH“ durch „4,878 vH“ ersetzt.

5. Im § 2 Abs. 2 Z 5 wird der Wert „1,285 vH“ durch „1,438 vH“ ersetzt.

6. Im § 2 Abs. 2 Z 6 wird der Wert „4,051 vH“ durch „2,534 vH“ ersetzt.

7. Im § 2 Abs. 2 Z 7 wird der Wert „0,383 vH“ durch „4,430 vH“ ersetzt.

8. Im § 2 Abs. 2 Z 8 wird der Wert „7,422 vH“ durch „8,307 vH“ ersetzt.

9. Im § 2 Abs. 2 Z 9 wird der Wert „52,885 vH“ durch „57,190 vH“ ersetzt.

10. Im § 2 Abs. 2 Z 10 wird der Wert „10,007 vH“ durch „11,200 vH“ ersetzt

11. § 2 Abs. 6 lautet:

„(6) Vom Betrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 sind ab dem Jahr 2012

1. 40 vH auf die Bezirke nach den Maßstäben des Abs. 1 aufzuteilen und für investive Vorhaben sowie Schuldendienstsätze bei bereits getätigten Vorgriffen zu verwenden sowie

2. 60 vH für Schwerpunktsetzungen in investive Vorhaben mit 35 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit e der WStV übersteigenden Gesamtaufwendungen vorzusehen, wobei die Zuteilung dieser Finanzmittel im Einzelfall 40 vH der Gesamtaufwendungen des jeweiligen investiven Vorhabens im Bereich des Bezirkes nicht überschreiten darf bzw. kann die Lenkungsgruppe bei übergeordneten öffentlichen Interesse der Stadt Wien die Zuteilung der Finanzmittel im Einzelfall festlegen.“

12. § 2 Abs. 7 entfällt.

13. Nach § 8c wird folgender § 8d eingefügt:

„§ 8d. Den Auswirkungen der Neufestsetzung der Bezirksmittel für das Jahr 2014 ist durch Erhöhung der jeweiligen Bezirksrücklage und/oder Verminderung des jeweiligen Vorgriffes Rechnung zu tragen.“

Artikel II

Die Verordnung des Gemeinderates vom 6. November 1997 über Grundsätze für die Festlegung und über die bezirkweise Aufteilung der durch die Organe der Bezirke verwalteten Haushaltsmittel (Bezirksmittelverordnung), ABl. der Stadt Wien Nr. 45/1997, zuletzt geändert durch die Verordnung ABl. der Stadt Wien Nr. 16/2013, wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 1 Z 2 wird der Wert „97,7 vH“ durch „68,36 vH“ ersetzt.

Artikel III

1. Art. I ist hinsichtlich der Z 1 und 13 für das Verwaltungsjahr 2014 anzuwenden, hinsichtlich der Z 2 bis 12 ist Art. I ab dem Verwaltungsjahr 2014 anzuwenden.

2. Art. II ist ab dem Verwaltungsjahr 2015 anzuwenden.

Der Vorsitzende:
Godwin Schuster

✱

Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der der Beschluss des Wiener Gemeinderates über die Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen geändert wird

Der Wiener Gemeinderat hat auf Grund des § 64 Abs. 4 der Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 1/2013, beschlossen:

Der Beschluss des Gemeinderates vom 27. Juni 2001, Pr.Z. 75/01, über die Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen, ABl. der Stadt Wien Nr. 29A/2001, in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 25. November 2009, Pr.Z. 04380-2009/0001-GIF, ABl. der Stadt Wien Nr. 52/2009, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Protokoll ist in den Amtsräumen des Bezirksvorstehers oder der Bezirksvorsteherin während der Dienststunden des Büros des Bezirksvorstehers oder der Bezirksvorsteherin in der fünften Woche nach der Sitzung eine Woche hindurch für alle Mitglieder der Bezirksvertretung zur Einsicht aufzulegen. Einwendungen gegen das Protokoll sind während der Auflagefrist beim Bezirksvorsteher oder bei der Bezirksvorsteherin zu erheben. Über die Einwendungen entscheidet der oder die Vorsitzende. Er oder sie hat bei berechtigten Einwendungen die Berichtigung zu veranlassen. Wird den Einwendungen nicht entsprochen, ist dieser Umstand im Protokoll zu vermerken. Wenn gegen das Protokoll keine Einwendungen erhoben wurden oder über solche entschieden worden ist, gilt es nach Ablauf der einwöchigen Frist beziehungsweise mit der Entscheidung als genehmigt.“

2. § 3 Abs. 6 lautet:

„(6) Das genehmigte Protokoll ist in den Amtsräumen des Bezirksvorstehers oder der Bezirksvorsteherin aufzubewahren. Darüber hinaus ist dieses auf der offiziellen Homepage des Bezirkes auf Wien.at zu veröffentlichen, wobei personenbezogene Daten, die nicht die Tätigkeit der Mitglieder der Bezirksvertretung und des Bezirksvorstehers oder der Bezirksvorsteherin betreffen, unkenntlich zu machen sind. Genehmigte Protokolle über öffentliche Sitzungen können während der Dienststunden des Büros des Bezirksvorstehers oder der Bezirksvorsteherin von jeder Person eingesehen werden.“

3. In § 4 entfällt in Abs. 5 die Wortfolge „auf Grund einer Fraktionsvereinbarung“ und lautet Abs. 6 wie folgt:

„(6) Hinsichtlich aller Zustellungen des Bezirksvorstehers oder der Bezirksvorsteherin gilt, dass Unterlagen, die elektronisch verfügbar sind (wie Einladungen, Anträge, Anfragen, Beantwortungen oder Berichte) und soweit keine rechtlichen oder technischen Gründe entgegen stehen, an die vom Mitglied der Bezirksvertretung bekannt zu gebende E-Mail-Adresse elektronisch versendet werden. Dem Wunsch eines Mitglieds der Bezirksvertretung nach Zustellung von Sendungen auf dem Postweg an eine von ihm bekannt zu gebende Zustelladresse in Wien ist nachzukommen, wobei es in diesem Fall genügt, wenn die Sendungen rechtzeitig der Post zur Beförderung an diese Zustelladresse übergeben werden.“

4. In § 4 Abs. 7 entfällt die Wortfolge „bei Vorliegen einer Fraktionsvereinbarung gemäß Abs. 5“.

5. § 23 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Jedes Mitglied der Bezirksvertretung hat das Recht der schriftlichen Anfrage an den Bezirksvorsteher oder die Bezirksvorsteherin über Angelegenheiten, die das Interesse des Bezirkes betreffen. Die Anfragen sind mit kurzer Begründung versehen im Büro des Bezirksvorstehers oder der Bezirksvorsteherin spätestens am Tag vor der Sitzung einzubringen und durch das Büro des Bezirksvorstehers oder der Bezirksvorsteherin allen Mitgliedern der Bezirksvertretung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Hinsichtlich der in einem Klub gemäß § 2 zusammengeschlossenen Mitglieder der Bezirksvertretung genügt die Übermittlung an den Klub. Die Einbringung kann in jeder technisch möglichen Form geschehen, zu deren Empfang das Büro des Bezirksvorstehers oder der Bezirksvorsteherin in der Lage ist (z. B. auch per Fax oder mittels E-Mail). Die original eingebrachten Anfragen sind spätestens vor Sitzungsbeginn im Büro des Bezirksvorstehers oder der Bezirksvorsteherin mit der eigenhändigen Unterschrift des Fragestellers oder der Fragestellerin (der Fragesteller oder Fragestellerinnen) zu versehen, andernfalls gelangen diese nicht zur Behandlung.

(2) Der Bezirksvorsteher oder die Bezirksvorsteherin hat die Anfrage mündlich in derselben oder in der nächstfolgenden Sitzung oder schriftlich bis zur nächstfolgenden Sitzung zu beantworten. Ist dem Bezirksvorsteher oder der Bezirksvorsteherin die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er oder sie dies in der Beantwortung zu begründen. Die schriftliche Beantwortung wird dadurch vorgenommen, dass die Antwort dem Fragesteller oder der Fragestellerin beziehungsweise dem oder der in der Anfrage Erstgenannten und allen Mitgliedern der Bezirksvertretung bis spätestens zwei Tage vor der Sitzung übermittelt wird. Abs. 1 dritter Satz gilt sinngemäß. In diese Frist werden Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und der Karfreitag nicht eingerechnet. Die Übermittlung per Post ist mit Empfangsbestätigung vorzunehmen.“

6. Nach § 24 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Die gemäß Abs. 4 zur Vorberatung zugewiesenen Anträge müssen in der auf die Zuweisung nächstfolgenden Sitzung des betreffenden Ausschusses bzw. der betreffenden Kommission, längstens jedoch innerhalb von acht Wochen in Behandlung genommen werden. Ist die Angelegenheit nicht binnen zwölf Wochen

ab Zuweisung entscheidungsreif, hat der oder die Vorsitzende des betreffenden Ausschusses bzw. der betreffenden Kommission in der nächstfolgenden Sitzung der Bezirksvertretung einen Zwischenbericht zu erstatten. In die Fristen ist die Zeit vom 15. Juli bis 15. September nicht einzurechnen.“

7. § 24 Abs. 7 lautet:

„(7) Anträge sind innerhalb von acht Wochen ab Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu beantworten. Die schriftliche Beantwortung ist vom oder von der Vorsitzenden dem Antragsteller oder der Antragstellerin und allen Mitgliedern der Bezirksvertretung bis zu der auf das Einlangen der Antwort nächstfolgenden Sitzung der Bezirksvertretung zu übermitteln. § 23 Abs. 1 dritter Satz gilt sinngemäß.“

8. § 25a Abs. 1 lautet:

„(1) Jeder Ausschuss wählt auf Vorschlag der stärksten wahlwerbenden Partei des Ausschusses aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des oder der Vorsitzenden, wovon der eine Stellvertreter oder die eine Stellvertreterin von der stärksten und der oder die andere von der zweitstärksten wahlwerbenden Partei des Ausschusses vorzuschlagen ist. Diese Wahlen sind unter sinngemäßer Anwendung des § 99 der Wiener Gemeindevahlordnung 1996 durchzuführen. Der Bezirksvorsteher ist zum Vorsitzenden oder zum Stellvertreter des oder der Vorsitzenden bzw. die Bezirksvorsteherin zur Vorsitzenden oder zur Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden nicht wählbar.“

9. In § 25c Abs. 1 entfällt die Wortfolge „bei Vorliegen einer Fraktionsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 5“.

10. § 25d Abs. 3 lautet:

„(3) § 1 Abs. 3 bis 5, § 3 Abs. 1 und 2 erster Satz, 3 und 6 erster Satz, § 4 Abs. 6, § 7, § 8 Abs. 1, § 9, § 12, §§ 14 bis 17, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 bis 5 erster Satz, § 20, § 21, § 25 Abs. 4, § 25a Abs. 1 erster Satz, 2, 3 und 5, § 25b Abs. 1 sowie § 25c Abs. 1 letzter Satz gelten für die Kommissionen sinngemäß.“

11. § 25d Abs. 3 lautet:

„(3) § 1 Abs. 3 bis 5, § 3 Abs. 1 und 2 erster Satz, 3 und 6 erster Satz, § 4 Abs. 6, § 7, § 8 Abs. 1, § 9, § 12, §§ 14 bis 17, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 bis 5 erster Satz, § 20, § 21, § 25 Abs. 4, § 25a Abs. 1 erster und zweiter Satz, 2, 3 und 5, § 25b Abs. 1 sowie § 25c Abs. 1 letzter Satz gelten für die Kommissionen sinngemäß.“

Artikel II

(1) Art. I Z 8 und 11 tritt mit Beginn der auf die laufende Funktionsperiode der Bezirksvertretungen nächst folgenden Funktionsperiode in Kraft.

(2) Art. I Z 1 bis 7, 9 und 10 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Der Vorsitzende:
Godwin Schuster

✱

(BV 16)

Verlautbarung

Frau Bezirksrätin Helga Jonczyk ist am 11. Oktober 2013 verstorben.

Gemäß § 92 Abs. 3 der Wiener Gemeindevahlordnung 1996 habe ich nach Verzicht der vorgereichten ErsatzbewerberInnen, den im gleichen Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) an 47. Stelle genannten Wahlwerber Herrn Mag. Stefan Jagsch in die Bezirksvertretung des 16. Wiener Gemeindebezirkes berufen.

Wien, 18. Dezember 2013

Der Bezirksvorsteher:
Franz Prokop